

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG GEWERBLICHER SCHUTZ- UND NAMENSRECHTE (NUTZUNGSBEDINGUNGEN) DER BERUFSAKADEMIE (BA) SACHSEN vom 01.11.2018

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz - SächsBAG) vom 09. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), regelt die BA Sachsen (www.ba-sachsen.de/impressum) aufgrund des Beschlusses der Direktorenkonferenz vom 19.11.2018 (UB-Nr.: 20181119-01) die Nutzung ihrer gewerblichen Schutz- und Namensrechte durch folgende Nutzungsbedingungen:

Inhaltsübersicht

- I. Schutz der Logos
- II. Dienstliche Verwendung der Logos
- III. Verwendung des Logos durch Studierende
- IV. Verwendung der Logos durch Kooperationspartner
- V. Verwendung der Logos durch externe Dritte
- VI. Beachtung der Vorgaben zur Logonutzung

I. Schutz der Logos

Die Logos der BA Sachsen bzw. ihrer Staatlichen Studienakademien unterliegen dem Schutz des Urheberrechts und des Markenrechts. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen ausschließlich der BA Sachsen zu. Dies gilt auch für Dateien, die von der BA Sachsen zur Verfügung gestellt wurden.

Mit der Einräumung der Nutzungsrechte ist eine weitergehende Rechtsübertragung nicht verbunden. Insbesondere ist keine Übertragung von Namensrechten, Urheberrechten, Markenrechten sowie sonstige Nutzungs- und Verwertungsrechte verbunden, diese verbleiben ausschließlich bei der BA Sachsen.

II. Dienstliche Verwendung der Logos

Die Logos der BA Sachsen bzw. ihrer Staatlichen Studienakademien finden Anwendung auf dem gesamten offiziellen Schriftgut der BA Sachsen, insbesondere auf Briefen, Faxen, Berichten, Protokollen und Vermerken, auf Visitenkarten, Präsentationen und Printmedien, im Internet auf den offiziellen Webseiten und auf Merchandising-Produkten der BA Sachsen. So werden die offiziellen Medien und Produkte der BA Sachsen als solche gekennzeichnet:

- Im dienstlichen Schriftverkehr werden die Logos verwandt. Dies gilt nicht für persönliche Schreiben, auch nicht für solche, die im Umfeld der BA Sachsen entstehen, wie Schreiben in eigener Sache an die Direktion oder die Verwaltungsleitung.
- Im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erstellte Poster, Flyer und Power Point Präsentationen oder sonstige Präsentationen, für z. B. Tagungen oder Kongresse, auf denen der/die Mitarbeitende als Repräsentant_in der BA Sachsen auftritt und/oder Forschungsergebnisse präsentiert, sollen die Logos enthalten.
- Für Publikationen, die im dienstlichen Rahmen und Auftrag erstellt und/oder herausgegeben werden, sollen die Logos genutzt werden. Die Logos sollen innerhalb von Veröffentlichungen, die im Arbeitszusammenhang mit der BA Sachsen erarbeitet wurden, genutzt werden.

Diese Regelung zur Logonutzung gilt für alle Beschäftigten der BA Sachsen im Sinne des § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 1, Abs. 5 SächsBAG (Arbeitnehmer [Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Laboringenieure und sonstiges Personal] und Auszubildende).

III. Verwendung des Logos durch Studierende

Studierende können im Rahmen ihres Studiums zu Studienzwecken oder im Rahmen ihres Prüfungsverfahrens die Logos der BA Sachsen bzw. ihrer Staatlichen Studienakademien mit Zustimmung des/der jeweiligen Betreuers/Betreuerin oder des/der jeweiligen Dozenten/Dozentin verwenden. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung der Logos auf im Rahmen des Studiums erstellten Postern, Flyern und Power Point Präsentationen oder sonstigen Präsentationen für z. B. Tagungen oder Kongresse, auf denen Forschungsergebnisse präsentiert werden.

Die Zulässigkeit der Nutzung nach Zustimmung des/der Dozenten/Dozentin bzw. des/der Betreuers/Betreuerin gilt nicht für Publikationen, die dem persönlichen Bereich zugeordnet werden können (z. B. insbesondere eigene Publikationen durch Verlage).

Eine weitergehende Verwendung der Logos ist den Studierenden untersagt.

IV. Verwendung der Logos durch Kooperationspartner

Eine Verwendung der Logos der BA Sachsen bzw. ihrer Staatlichen Studienakademien durch Kooperationspartner (eine Kooperation liegt bei einer Zusammenarbeit mit Partnern zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles und bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung wie beispielsweise der Anerkennung als Praxispartner nach der PraxispartnerO vor) ist für den Fall, dass es sich um eine nicht-kommerzielle wissenschaftliche Kooperation handelt und der Kooperationsvertrag eine solche Nutzung ausdrücklich vorsieht, zulässig.

Innerhalb des Kooperationsvertrages ist einzufügen, dass sich die BA Sachsen das Recht vorbehält, eine solche erteilte Nutzungserlaubnis jederzeit zu widerrufen, wenn die Nutzung nicht in Übereinstimmung mit den unten genannten Vorgaben zur Logonutzung erfolgt und trotz Aufforderung einer von der BA Sachsen beanstandeten Verwendung nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen wird.

Der Kooperationsvertrag sollte mithin folgenden Passus enthalten:

Der Kooperationspartner kann die Logos der BA Sachsen bzw. ihrer Staatlichen Studienakademien als Referenzangabe nutzen. Die BA Sachsen behält sich das Recht vor, diese Nutzungserlaubnis jederzeit zu widerrufen, wenn die Nutzung nicht den Vorgaben der BA Sachsen zur Logo-Nutzung entspricht (u. a.: es dürfen nur die Vorlagen der BA Sachsen genutzt werden, das Logo darf nicht verändert oder verfälscht werden; es sind die Vorgaben des Corporate Design Manuals der BA Sachsen zu beachten) und trotz Aufforderung die von der BA Sachsen beanstandete Verwendung nicht unverzüglich unterlassen wird. Vor der Nutzung der Logos muss das entsprechende Kommunikationsmittel der/dem Referentin/Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing der BA Sachsen oder einer von dem/der Direktor_in der Staatlichen Studienakademie beauftragten Person zur Überprüfung der Einhaltung der Corporate Design Vorgaben der BA Sachsen vorgelegt werden. Erst dann erfolgt eine endgültige Freigabe zur Nutzung.

V. Verwendung der Logos durch externe Dritte

Sollte keine der Möglichkeiten der Logonutzung nach **II. – IV.** vorliegen, so bedarf die Verwendung der Logos durch Externe einer schriftlichen (per E-Mail ausreichend) Genehmigung.

Die erforderliche Genehmigung wird erteilt von der/dem Referentin/Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing der BA Sachsen oder einer von dem/der Direktor_in der Staatlichen Studienakademie beauftragten Person. Vor der Nutzung der Logos muss das

entsprechende Kommunikationsmittel zur Überprüfung der Einhaltung der Corporate Design Vorgaben der BA Sachsen vorgelegt werden. Erst dann erfolgt eine endgültige Freigabe zur Nutzung. Eine Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Eine Genehmigung setzt voraus, dass die Nutzung der Logos im Zusammenhang mit den Aufgaben der BA Sachsen steht, keine Beeinträchtigung des Ansehens der BA Sachsen durch die Nutzung zu erwarten ist und keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Die BA Sachsen kann dabei eine einmal erteilte Genehmigung zur Nutzung der Logos jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückziehen.

VI. Beachtung der Vorgaben zur Logonutzung

Sollte die Nutzung der Logos gemäß **V.** genehmigt werden oder eine zulässige Nutzung nach **II. - IV.** vorliegen, dürfen lediglich die von der BA Sachsen erstellten Vorlagen verwandt werden. Die Logos dürfen in ihrem Design nicht verändert oder verfälscht werden z. B. durch Veränderung der Farbe oder das Hinzufügen eigener Design-Elemente. Die Logos müssen stets scharf, sauber und nicht verzerrt dargestellt werden. Die Verwendung kann nur nach den Regelungen des Corporate Designs erfolgen. Insoweit ist das Corporate Design Manual der BA Sachsen zu beachten.